

# Stellungnahme zur Änderung des BAföG

## Vorwort

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) ist die legitimierte Vertretung aller 38 Fachschaften deutscher humanmedizinischer Studiengänge. In verschiedenen Arbeitsgruppen organisiert und koordiniert die bvmd zahlreiche Projekte von Medizinstudierenden und ist für den internationalen Austausch von über 400 Medizinstudierenden pro Jahr verantwortlich. Die Studierenden aus den verschiedenen Fakultäten kommen dreimal im Jahr auf Mitgliederversammlungen zusammen, an denen sie gemeinsame Positionen zu aktuellen Themen der Gesundheitspolitik, der öffentlichen Gesundheit und der Medizinischen Ausbildung formulieren.

Martin Gavrysh  
**Vizepräsident für Externes**  
 vpe@bvmd.de  
 +49 (0) 155 859 48 28

**bvmd-Geschäftsstelle**  
 Robert-Koch-Platz 7  
 10115 Berlin

Telefon +49 (30) 9560020-3  
 Fax +49 (30) 9560020-6  
 Home bvmd.de  
 E-Mail buero@bvmd.de

**Für die Presse**  
 Malte Debbert  
 Email pr@bvmd.de  
 Phone +49 (0) 157 74721694

**Vorstand**

Jan Schenk	(Präsident)
Martin Gavrysh	(Externes)
Eva Weber	(Finanzen)
Malte Debbert	(PR)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

## Drei Problembereiche im Medizinstudium

Zahlreiche Medizinstudierende erhalten während des Studiums Leistungen des BAföGs oder äquivalent berechnete Leistungen der staatlichen Begabtenförderungswerke. Durch die Besonderheiten des Medizinstudiums ergeben sich Konstellationen, die von den BAföG Regelungen nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere Studierende während der Schwangerschaft und Stillzeit, während der studienbegleitenden Promotion und während des Praktischen Jahres.

- Praktisches Jahr im Medizinstudium:  
 Im Praktischen Jahr am Ende des Medizinstudiums arbeiten und lernen Medizinstudierende Vollzeit im klinischen Betrieb, sodass es nur noch geringe bis keine Zeiträume für zusätzliche Beschäftigungen gibt. Während es studienbegleitend oft möglich ist eine Nebentätigkeit auszuüben, stellt die Arbeit während des Praktischen Jahres inklusive der Lernzeiten eine Vollzeitbeschäftigung dar, neben derer nur in sehr begrenztem Maße und unter dem Risiko von Überlastung und Einschränkung der zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung notwendigen Zeit einem Nebenjob nachgegangen werden kann. Aufgrund der häufig hohen Lebensunterhaltskosten sind Studierende aber auf Einkommen zusätzlich zum Bafög oder den gesetzlichen elterlichen Unterhalt angewiesen, weshalb Kliniken teilweise eine geringe Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr bezahlen. Studierenden mit BAföG-Förderung wird die Aufwandsentschädigung allerdings von Beginn an angerechnet und nicht analog den zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten im Studium erst ab einer Freigrenze. So verfehlt die PJ-Aufwandsentschädigung ihren Zweck, der Notwendigkeit

Europäische Integration  
 Famulaturaustausch

Forschungsaustausch  
 Gesundheitspolitik  
 Projektwesen

Medizin und Menschenrechte  
 Medizinische Ausbildung  
 Training

Public Health  
 Sexualität und Prävention

Nebenverdienste aufnehmen zu müssen entgegenzuwirken. Hier müssen die Regelungen entsprechend angepasst werden, damit eine Aufwandsentschädigung die Vollzeittätigkeit kompensieren kann und ein Lernen auf die Ausbildung und das darauffolgende Staatsexamen möglich ist. Am Ende der Stellungnahme verdeutlichen Einzelbeispiele die Konstellationen im Praktischen Jahr. Wir sprechen uns dafür aus, BAföG §23 Abs. 3 kritisch zu überdenken und zu hinterfragen.

- Schwangerschaft und Stillzeit im Medizinstudium:

Während der Schwangerschaft können Medizinstudentinnen - bedingt durch das neue MuSchG - regelmäßig einen Großteil der zu erbringenden Studienleistungen nicht während der Schwangerschaft ablegen. § 15 Abs. 2a BAföG schreibt vor, dass eine Förderung nur bis zum Ende des dritten Kalendermonats bei schwangerschaftsbedingter Studienunterbrechung erfolgen kann, solange sind gem. § 7 Abs. 5 SGB II keine Leistungen des Arbeitslosengelds II möglich. Nach Ablauf der Frist können Leistungen des SGB II durch schwangere Studentinnen beantragt werden. Durch die Aufnahme von Studentinnen in den Geltungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes sind zahlreiche Schwangere von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Medizinstudium ausgeschlossen. Eine seitens der bvmd durchgeführte qualitative Umfrage unter Medizinstudentinnen mit einer Schwangerschaft im Studium (463 Rückmeldungen, davon 228 im Jahr 2018) bestätigte die zahlreichen Probleme durch Studienzeitunterbrechungen. Gerade gegen Ende des Studiums oder im Praktischen Jahr gibt es oftmals keine Ersatzleistungen oder Kurse mehr, die absolviert werden können, so dass je nach individueller Situation es auch dazu kommen kann, dass Schwangere gezwungen sind das Studium länger als drei Monate zu pausieren, da sie keine Lehrveranstaltungen besuchen können, die die Schutzanforderungen des MuSchG (z.B. bezüglich der Infektionsgefahr) erfüllen. Hier sind aus unserer Sicht entsprechend der bereits stattfindenden Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) dringend gesetzliche Reformen notwendig, die den Empfang von BAföG-Ansprüchen bzw. ein reibungsloser Übergang in die interimswise ALG II Unterstützung bei einer mehr als drei Monaten andauernden Studienunterbrechung wegen eines ärztlichen oder betrieblichen Beschäftigungsverbotens regeln.

- Studienbegleitende Promotion im Medizinstudium:  
Medizinstudierende können abweichend vom in anderen Studiengängen vorgesehenen Ablauf bereits während des Studiums ihre Promotion beginnen. Umfangreichere Promotionsvorhaben machen es erforderlich, während des Studiums ein oder mehrere Semester das Studium auszusetzen oder zu verlängern. Gerade die politisch gewollten Vorhaben, strukturierte Promotionsprogramme anzubieten und der berechtigte Wunsch nach qualitativ hochwertigen medizinischen Promotionen steigern die Inanspruchnahme von Freisemestern und Studienzeitverlängerungen. Um weiterhin allen Medizinstudierenden Promotionsvorhaben zu ermöglichen, muss die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes hierfür explizit ermöglicht werden. Der Umfang einer regulären Promotionsarbeit ermöglicht es nicht, den kompletten Lebensunterhalt parallel durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Auch eine fehlende Verlängerung der BAföG-Förderung kann am Ende des Studiums im Praktischen Jahr nicht durch eine zusätzliche Erwerbstätigkeit parallel zu einem Vollzeitpraktikum kompensiert werden.